

NRW. LAND DER  
FAIREN ARBEIT.



# Tarifspiegel 2015. Tarifliche Grundvergütungen bis 10,36 € je Stunde in NRW.





## Einleitung

Das Tarifregister beim Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gibt einmal im Jahr einen Tarifspiegel heraus.

In dieser Übersicht werden die tariflichen Grundvergütungen im Niedriglohnbereich veröffentlicht. Dabei orientiert sich der Tarifspiegel an der international verwendeten Definition der OECD (Organisation for Economic Co-operation and Development). Danach liegt ein Niedriglohn vor, wenn der Verdienst eines Beschäftigten kleiner als zwei Drittel des Medianverdienstes, also des mittleren Verdienstes aller Beschäftigten, ist. Der Medianwert ist nicht gleichzusetzen mit dem Durchschnittsverdienst, bei dem die Summe der Entgelte durch die Summe der Arbeitnehmer geteilt wird.

Für 2010 hat das Statistische Bundesamt die so bestimmte Niedriglohngrenze mit 10,36 Euro Brutto errechnet. Ein aktualisierter Wert für das Jahr 2014 wird voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2016 vorliegen.

Nach der Auswertung von 174 Verbandstarifverträgen in Nordrhein- Westfalen gibt es in 74 Wirtschaftszweigen tarifliche Grundvergütungen von weniger als 10,36 Euro je Stunde (ohne Zuschläge wie Urlaubsgeld und Sonderzahlungen). In den anderen Wirtschaftszweigen mit Verbandstarifverträgen liegen die tariflichen Grundvergütungen darüber.

In zweiundzwanzig Branchen werden auch nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung tarifliche Entgelte im Niedriglohnbereich gezahlt.

Tarifvergütungen unterhalb von 8,50 € verlieren ihre Gültigkeit, es sei denn es wurden Ausnahmen nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) oder dem Mindestlohn-gesetz (MiloG) geregelt. Diese Tarifgruppen werden im Tarifspiegel der Vollständigkeit halber weiter aufgeführt, sind jedoch grau unterlegt.

Tarifvertragliche Mindestlöhne nach dem AEntG gibt es in den Branchen (Stand 1. Oktober 2015):

- Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst
- Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch
- Baugewerbe,
- Dachdeckerhandwerk,
- Elektrohandwerk,
- Fleischwirtschaft
- Gebäudereinigerhandwerk
- Geld und Wertdienste
- Gerüstbauerhandwerk
- Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau
- Maler- und Lackiererhandwerk
- Pflegebranche
- Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk.
- Textil- und Bekleidungsindustrie
- Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft

Sie dürfen nicht unterschritten werden. Gleiches gilt für die Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung.

### **Bemerkungen:**

Der Tarifspiegel ist nach Wirtschaftszweigen geordnet. Stand dieser Ausgabe ist Dezember 2015.

Eine rechtliche Bindung an einen Tarifvertrag kann auf verschiedene Weise bestehen:

- Eine unmittelbar und zwingende Wirkung besteht nach dem Tarifvertragsgesetz (TVG), wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber Mitglied des tarifabschließenden Verbandes bzw. selbst Partei eines Firmentarifvertrages und die Ar-

beitnehmerin oder der Arbeitnehmer Mitglied der tarifabschließenden Gewerkschaft ist (§§, 3, 4 Abs. 1 TVG)

oder

- wenn der maßgebende Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt worden ist (§ 5 Abs. 4 TVG).

In beiden Fällen muss das betreffende Arbeitsverhältnis auch unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die für ihren Betrieb maßgebenden Tarifverträge an geeigneter Stelle im Betrieb auszulegen (§ 8 TVG).

Allgemeinverbindlich erklärte Tarifverträge sind für alle Arbeitsverhältnisse im Geltungsbereich bindend. Das heißt, dass diese Tarifverträge auch für die Arbeitgeber gelten, die nicht Mitglied des tarifabschließenden Verbandes sind, und ebenfalls für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht Mitglied der tarifabschließenden Gewerkschaft sind.

Allgemeinverbindliche Entgelt-Tarifverträge gelten zurzeit für folgende Wirtschaftszweige in Nordrhein-Westfalen:

- Bandweberei (Hausbandweber)
- Friseurhandwerk
- Wach- und Sicherheitsgewerbe (Lohn) (für einzelne Tarifgruppen)

und im gesamten Bundesgebiet für das

- Schornsteinfegerhandwerk und
- Friseurhandwerk

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht vierteljährlich ein Verzeichnis über die jeweils gültigen allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge einschließlich der Tarifverträge zur Regelung von Mindestlöhnen ([www.bmas.de](http://www.bmas.de), unter „Themen“, Thema „Arbeitsrecht“, links unter „Tarifverträge“).

Gibt es in einer Branche verschiedene Entgelttarifverträge, so werden hier die entsprechenden Tarifpartner aufgeführt.

Der Tarifspiegel dokumentiert die in den Tarifverträgen ausgewiesenen Tarifentgelte. Monatsentgelte wurden auf Stundenentgelte in Euro umgerechnet. Für die Umrechnung der wöchentlichen Arbeitszeit in monatliche Arbeitszeit wird – soweit nicht ausdrücklich anders vermerkt - als Multiplikator die Zahl 4,35 verwendet. In den Tarifverträgen kann ein anderer Multiplikator vereinbart worden sein.

Der Tarifspiegel ist lediglich eine statistische Auswertung der Tariflandschaft und nicht geeignet für Entgeltberechnungen.

Weitere Tarifinformationen zum Beispiel zur Tarif-Lohnentwicklung und zu Tarifdaten aus über 100 ausgewählten Wirtschaftszweigen in Nordrhein-Westfalen finden Sie unter [www.tarifregister.nrw.de](http://www.tarifregister.nrw.de).

lfd. Nr.	Tarifbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
1.	Abbruch- und Abwrackgewerbe	7,65	1.297	vorwiegend schematische oder einfache techn. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.04.2014	31.10.2014
		9,21	1.562	einfache kaufm. Tätigkeiten mit abgeschl. 2-jährigen kaufm. Ausbildung		
		9,24	1.568	einfache vorwiegend schematische oder andere einfache techn. Tätigkeiten mit Berufsausbildung		
2.	Abfallwirtschaft einschl. Straßenreinigung und Winterdienst	8,94 9,10		Mindestlohn nach AEntG	01.10.2015 01.01.2016	31.03.2017
3.	Apotheken	9,59	1.668	Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellten und Pharmazeutische Assistenten	01.07.2014	30.06.2015
4a.	Arbeitnehmerüberlassung, abgeschl. zwischen dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP) in Berlin und 8 DGB-Gewerkschaften	8,80 9,00		Tätigkeiten, die eine betriebliche Einweisung erfordern	01.04.2015 01.06.2016	31.12.2016
		9,39 9,61		Tätigkeiten, die eine Anlernzeit erfordern oder für die fachbezogene Berufserfahrung oder fachspezifische Kenntnisse erforderlich sind	01.04.2015 01.06.2016	
4b.	Arbeitnehmerüberlassung, abgeschl. zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V. (IGZ) in Münster und 8 DGB-Gewerkschaften	8,80 9,00		Tätigkeiten, die eine betriebliche Einweisung erfordern	01.04.2015 01.06.2016	31.12.2016
		9,39 9,61		Tätigkeiten, die eine Anlernzeit erfordern oder für die fachbezogene Berufserfahrung oder fachspezifische Kenntnisse erforderlich sind	01.04.2015 01.06.2016	
5.	Arzthelfer/Arzthelferinnen Medizinische Fachangestellte	10,05	1.683	Tätigkeiten nach allgemeiner Anweisung, abgeschl. Berufsausbildung mit Prüfung vor der Ärztekammer	01.04.2014	31.03.2016
6.	Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Sozialgesetzbuch	8,50		Arbeitnehmer/-innen in der Verwaltung ohne kaufm. Berufsabschluss	16.11.2011	30.06.2013
7.	Bäckerhandwerk	8,82	1.477	Reinigungskraft im Verkauf	01.08.2015	30.04.2017
		9,00	1.508		01.07.2016	
		8,84 8,84		Stundenkraft, ungelernt (max. 15 Std./Woche)	01.08.2015 01.07.2016	
		9,14 9,33	1.531 1.563	Reinigungskraft in Produktion, Versand und Verwaltung oder ungelernete Verkaufskraft oder Bedienung im Café und Gastro-Bereich	01.08.2015 01.07.2016	
		9,19 9,38		Stundenkraft mit fachbezogener Ausbildung (max. 15 Std./Woche)	01.08.2015 01.07.2016	
		9,82 10,03	1.644 1.679	Bäckereifachverkäufer/-in	01.08.2015 01.07.2016	
		8a.	Bekleidungsindustrie Nordrhein	9,38 9,61	1.510 1.546	
		10,34	1.665	kaufm. oder techn. Tätigkeit in der Regel nach entsprechender Anweisung, mit Berufsausbildung	01.08.2015	31.07.2016
8b.	Bekleidungsindustrie Westfalen	9,94	1.600	einfache kaufm. oder techn. Tätigkeiten	01.06.2015	31.01.2017
		10,18	1.638	nach entsprechender Einweisung, nach Anweisung tätig	01.06.2016	
9.	Bewachungsgewerbe	** 9,35 ** 9,70		Sicherheitsmitarbeiter im Objektschutzdienst, im Servicedienst und im Pfortnerdienst	01.03.2015 01.01.2016	31.12.2016
		** 9,54 ** 10,00		Servicemitarbeiter/-in an Verkehrsflughäfen im Wesentlichen mit Betreuung mobilitäts-eingeschränkter Menschen beauftragt	01.03.2015 01.01.2016	
		** 9,91 ** 10,26		Sicherheitsmitarbeiter bei Messen und Veranstaltungen, soweit im Kontrolldienst in Zugangsbereichen, im Ordnungs- oder Informationsdienst eingesetzt, sowie Doorman und Kaufhausdetektiv	01.03.2015 01.01.2016	
10.	Brot- und Backwarenindustrie	9,03	1.512	Verkäufer/-innen in den Verkaufsstellen	01.05.2015	31.03.2016
11.	Buch- und Zeitschriftenverlage	10,13	1.586	einfache kaufm. Tätigkeiten, Vorbildung nicht erforderlich	01.01.2015	31.12.2015

lfd. Nr.	Tarifbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
12.	Dachdeckerhandwerk	8,66	1.470	schematische kaufm. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.08.2015	31.07.2016
		10,04	1.703	schematische oder einfache techn. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung		
13.	Einzelhandel	9,35		Wächter im Tankstellen- und Garagen-gewerbe	01.09.2015	30.04.2017
		9,54			01.09.2016	
		9,34	1.524	einfache kaufm. Tätigkeit ohne abgeschl.	01.08.2015	
		9,53	1.554	kaufm. Ausbildung	01.05.2016	
		9,98 10,18		einfache oder leichte Warenverräum- und Auffüll Tätigkeiten in Verkaufsräumen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr	01.08.2015 01.05.2016	
	10,16	1.657	einfache kaufm. Tätigkeit mit abgeschl. kaufm. Ausbilung	01.08.2015	30.04.2016	
14.	Eiscafes, italienische	9,19		Tätigkeiten ohne Kenntnisse oder mit geringen fachlichen Kenntnissen, nach Anleitung tätig	01.08.2015	31.07.2017
		9,47			01.08.2016	
		9,55 9,84		Tätigkeiten mit erhöhten Belastungen oder besonderen Erschwernissen	01.08.2015 01.08.2016	
15.	Elektrohandwerk	** 10,10		Mindestentgelt nach AEntG	01.01.2015	31.12.2015
16.	Erwerbsgartenbau, Friedhofsgärtnereien, Forstpflanzenbetriebe  Mindestentgelt nach AEntG siehe lfd. Nr. 43a	8,75		Arbeitskräfte für leichte Arbeiten ohne Berufsausbildung in Forstpflanzenbetrieben oder einfache floristische- und Verkaufstätigkeiten nach eingehender Anweisung	01.11.2015	31.10.2016
		8,75	1.485	überwiegend mechanische oder schematische kaufm. Tätigkeit ohne Berufsausbildung oder einfache Verkaufstätigkeit ohne Berufsausbildung		
		8,90	1.510	einfache kaufm. Tätigkeit		
		8,93		Arbeitskräfte ohne Berufsausbildung in Forstpflanzenbetrieben oder im Erwerbsgartenbau (nicht in Friedhofsgärtnereien)		
		9,53		Arbeitskräfte ohne Berufsausbildung in Friedhofsgärtnereien		
		9,64	1.636	überwiegend schematische techn. Tätigkeit ohne Berufsausbildung		
		9,64	1.636	Verkaufstätigkeit nach abgeschlossener fachlicher oder kaufm. Ausbildung		
17.	Feinkeramische Industrie	8,75	1.447	einfache mechanische oder schematische	01.09.2015	31.08.2017
		8,96	1.481	kaufm. oder techn. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.09.2016	
		10,20	1.686	im Rahmen allgemeiner Aufsicht kaufm. oder techn. tätig, mit Berufsausbildung	01.09.2015	
18.	Film und Fernsehen technische Betriebe	9,03	1.493	einfache Tätigkeit nach Anweisung, ohne Berufsausbildung	01.01.2011	31.12.2011
19.	Filmtheater in Städten über 100.000 Einwohner, abgeschl. zwischen dem HDF Kino e.V. und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di	7,75		Einlasskontrolleur/-in bis zu 2 Berufsjahre sowie Platzanweiser/-in und Verkäufer/-in (Thekenkraft)	01.07.2010	30.04.2011
		7,84		Kassierer/-in bis zu 2 Berufsjahre		
		9,14		Vorfürher/-in bis zu 3 Berufsjahre		
20.	Flachglas veredelnde Industrie	9,12	1.487	Tätigkeiten nach kurzer Einweisungszeit ohne vorherige spezielle Arbeitskenntnisse	01.11.2015	30.04.2016
		9,85	1.607	Tätigkeiten nach kurzer Einweisungszeit von bis zu 4 Wochen ohne vorherige spezielle Arbeitskenntnisse		
		10,32	1.683	Tätigkeiten nach einer mehrmonatigen Einweisungszeit ohne vorherige Spezielle Arbeitskenntnisse		
21.	Fleischerhandwerk *****	8,50	1.436	ungelernte Arbeitskräfte, die nicht überwiegend mit der Produktion beschäftigt sind, für einfache Arbeiten, die nur periodisch im Jahr beschäftigt werden (max. 50 Tage/Jahr)	01.04.2015	31.05.2016



lfd. Nr.	Tarifbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
	Fortsetzung: Fleischerhandwerk *****	8,71	1.472	ungelernte Arbeitskräfte, die nicht überwiegend mit der Produktion beschäftigt sind, für einfache Arbeiten	01.04.2015	31.05.2016
		8,71	1.472	ungelernte Bürokräfte oder ungelernete Verkäufer/-innen		
		10,17	1.718	gelernte Verkäufer/-innen oder gelernte Bürokräfte		
		10,20	1.724	ungelernte Arbeiter/-innen		
22.	Fleischwirtschaft	8,60 8,75		Mindestentgelt nach AEntG	01.10.2015 01.12.2016	31.12.2017
23.	Fliesenindustrie	9,29 9,51	1.536 1.572	einfache mechanische oder schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten, ohne Berufsausbildung	01.08.2015 01.08.2016	31.07.2017
24.	Floristfachbetriebe, Blumen- und Kranzbindereien	8,69	1.474	einfache Tätigkeiten ohne floristische Ausbildung	01.10.2015	31.12.2016
		9,20	1.561	einfache floristische- und Verkaufstätigkeiten nach eingehender Anweisung, floristische Grundkenntnisse/Fertigkeiten erforderlich		
		9,71	1.648	floristische Tätigkeiten, die im Rahmen allgemeiner Anweisung selbständig ausgeübt werden, Abschlussprüfung Florist/-in		
25.	Forstbetriebe, private	8,50		leichte gewerbl. Arbeiten ohne Berufskönnen	01.01.2015	31.12.2015
		9,12		leichte gewerbl. Arbeiten mit Berufskönnen		
26.	Fotomaterialverarbeitende Betriebe	9,48	1.546	überwiegend schematische und mechanische kaufm. Tätigkeiten mit gewissen Fertigkeiten nach Einweisung bis zu 6 Monaten, ohne Berufsausbildung	01.06.2015	31.05.2017
		9,67	1.577		01.06.2016	
		9,53	1.554	einfache kaufm. Tätigkeit , abgeschl.	01.06.2015	
		9,72	1.585	2-jährige kaufm. Ausbildung	01.06.2016	
		9,79		einfache Tätigkeiten ohne Kenntnisse nach Anweisung und/oder Einarbeitung bis zu einer Woche	01.06.2015	
		9,99			01.06.2016	
		10,35		einfache Tätigkeiten mit begrenzten Kenntnissen und Fertigkeiten nach Einarbeitung bis zu einem Monat	01.06.2015	31.05.2016
27a.	Friseurhandwerk	** 8,50		Mindestlohn ****	01.08.2015	31.07.2016
27b.	Friseurhandwerk *****	6,81	** 1.164	Arbeitnehmer/-innen, die keine Ausbildung im Friseurhandwerk durchlaufen haben, in den ersten 3 Jahren	01.10.2015	31.12.2015
		7,66	** 1.310	Arbeitnehmer/-innen ohne Gesellenprüfung, die die Ausbildungszeit durchlaufen haben, in der ersten 2 Jahren		
		8,51	** 1.455	Arbeitnehmer/-innen mit Gesellenprüfung, die die Basistechniken beherrschen		
		8,57	** 1.465	Arbeitnehmer/-innen als Rezeptionisten		
		9,26	** 1.583	Arbeitnehmer/-innen mit Gesellenprüfung, die überwiegend selbständig arbeiten und über weitere Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen oder Arbeitnehmer/-innen mit Meisterprüfung ohne zusätzliche Funktionsbereiche		
		9,73	** 1.663	Arbeitnehmer/-innen als Rezeptionisten mit zusätzlichen Funktionsbereichen		
28.	Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	8,97	1.522	überwiegend mechanische oder schematische schematische kaufm. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung	01.03.2015	31.01.2016
		9,23		einfachste, schematische gewerbliche Arbeiten		
		9,77	1.657	einfache kaufm. Tätigkeiten		
29a.	Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen Tarifgruppe GWE	9,64	1.593	keine einschlägige Berufsausbildung	01.10.2015	30.11.2017
		9,87	1.631	erforderlich, ohne Einarbeitung	01.12.2015	

lfd. Nr.	Tarifbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
29b.	Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen Tarifgruppe RWE	9,51	1.572	Tätigkeiten nach betrieblicher Einweisung	01.02.2014	31.12.2014
30.	Gaststätten- und Hotelgewerbe	8,87	1.499	einfache Tätigkeiten, Kenntnisse können durch Anlernen erworben werden	01.10.2015	30.04.2016
		9,27	1.566	Tätigkeiten, die geringe fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern		
		10,18	1.721	Tätigkeiten, die erweiterte Kenntnisse oder Fertigkeiten und längere Erfahrung erfordern		
31.	Gebäudereinigerhandwerk	9,55		Mindestlohn nach AEntG Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten	01.01.2015	31.12.2015
		9,55		Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten	01.01.2015	31.10.2015
		10,16		qualifizierte Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten		
32.	Glaserhandwerk	8,75	1.427	Tätigkeit nach kurzer Einweisungszeit, ohne vorherige spezielle Arbeitskenntnisse	01.03.2013	30.04.2014
		9,47	1.544	Tätigkeit nach bis zu 4-wöchiger Einweisungszeit, ohne vorherige spezielle Arbeitskenntnisse		
		9,91	1.616	Tätigkeit nach mehrmonatigen Einweisungszeit, ohne vorherige spezielle Arbeitskenntnisse		
33.	Graveur-, Galvaniseur- und Metallbinderhandwerk	9,98		einfache Tätigkeiten ohne Vorkenntnisse nach kurzer Einweisung	01.03.2015	29.02.2016
34.	Hohlglas erzeugende, veredelnde oder verarbeitende Industrie	8,77	1.431	vorwiegend mechanische oder schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten, ohne Berufsausbildung	01.06.2015	31.03.2016
		9,67	1.577	Tätigkeiten nach einer kaufm. oder techn. Ausbildung nach bestandener Abschlußprüfung		
35.	Hohlglaserzeugungsindustrie Landesgruppe Nord-West	9,75	1.590	Tätigkeiten einfacher Art ohne vorherige Kenntnisse	01.08.2014	31.07.2016
		10,19	1.662	Tätigkeiten einfacher Art ohne vorherige Arbeitskenntnisse nach Einweisungszeit bis zu 3 Tagen		
36.	Ingenieur-, Architektur- und Planungsbüros	8,53	1.485	vorwiegend schematische oder einfache kaufm. oder techn. Tätigkeit ohne Ausbildung	01.05.2014	30.04.2015
37.	Instore und Logistik Services *	*** 6,63		schematische Tätigkeiten ohne Berufsvorbildung und ohne spezielles Können, aber Einweisung erforderlich	01.10.2012	30.06.2013
		*** 7,14		einfache Tätigkeiten nach festen Vorgaben, mit beruflichen Grundkenntnissen oder Einarbeitung		
		*** 7,85		Berufsausbildung oder entsprechende Arbeitskenntnissen und Fertigkeiten mit Erfahrung		
		*** 8,62		schwierige Tätigkeiten, einschlägige Berufsausbildung oder vergleichbare Qualifikation		
		*** 9,19		schwierige Tätigkeiten, einschlägige Berufsausbildung mit Berufserfahrung		
38.	Konditorenhandwerk	7,42		Bedienungspersonal im Café	01.06.2012	31.05.2013
		7,95		ungelernte Hilfskräfte		
		8,06		gelernte Verkäufer/-innen		
		8,58		gelernte Konditoren oder gelernte Bäcker		
39.	Konfektion Technischer Textilien	10,00	1.697	mechanische oder schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten nach Einweisung unter Beaufsichtigung, keine Berufsausbildung jedoch mit Berufkenntnissen in den ersten 3 Monaten der Beschäftigung	01.07.2015	30.06.2016

lfd. Nr.	Tarifbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
40.	Kunststoffe verarbeitende Industrie	8,90		gewerbl. Aushilfskräfte nach kurzer Einweisung tätig, Beschäftigungszeit max. 4 Wochen	01.09.2015	31.03.2017
		10,01 10,24	1.611 1.648	einfache Büroarbeiten nach Einweisung ohne kaufm. Berufsausbildung	01.09.2015 01.09.2016	
41.	Land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen	9,22		Hilfskräfte ohne abgeschl. Berufsausbildung, Hilfsarbeiten werden unter ständiger Anleitung und Kontrolle ausgeführt	01.01.2015	31.12.2016
42.	Landmaschinenmechanikerhandwerk	9,56	1.538	einfache oder schematische kaufm. oder techn. Tätigkeiten, ohne allgemeine Kenntnisse oder abgeschl. Berufsausbildung	01.02.2015	31.05.2015
43a.	Land- und Forstwirtschaft sowie Gartenbau	7,40		Mindestentgelt nach AEntG	01.01.2015	31.12.2017
		8,00			01.01.2016	
		8,60			01.01.2017	
		9,10			01.11.2017	
43b.	Landwirtschaft	7,60		Arbeiten ohne Berufsausbildung und ohne Anlernzeit nach kurzer Einarbeitung, bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von bis zu 6 Monaten	01.07.2015	31.12.2018
		7,90			01.07.2016	
		8,20			01.07.2017	
		8,50			01.12.2017	
		*** 8,06		Arbeiten ohne Berufsausbildung und ohne Anlernzeit nach kurzer Einarbeitung, nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von mehr als 6 Monaten	01.07.2014	30.06.2015
		*** 9,69		Arbeiten selbständig nach mindestens einjähriger Berufserfahrung, gründliche Fachkenntnisse erforderlich		
44.	Leder erzeugende Industrie	10,14	1.632	schematische kaufm. Tätigkeiten nach einer einfachen Unterweisung	01.12.2014	29.02.2016
		10,23		Tätigkeiten nach kurzer Anleitung		
45.	Lederwaren-, Kunststoffwaren- und Kofferindustrie	9,23	1.566	einfache Tätigkeiten, Anlernzeit bis zu 2 Wochen	01.01.2015	29.02.2016
		9,45	1.604	Tätigkeiten nach einer Anlernzeit von 2 bis 6 Wochen		
		10,11	1.715	Tätigkeiten nach einer Anlernzeit von über 6 Wochen		
46.	Malerhandwerk	9,35		gewerbl. Reinigungs-/Hilfspersonal, das in den Verwaltungs-, Verkaufs- und Sozialräumen des Betriebes tätig ist	01.06.2015	30.04.2016
		9,35		Fahrzeug-/Metalllackierer in stationären Werkstätten		
		10,00		Arbeitnehmer/-innen ohne bestandene Gesellenprüfung	01.05.2015	
		10,00 10,10		Mindestlohn nach AEntG ungelernte Arbeitnehmer/-innen	01.05.2015 01.05.2016	30.04.2017
47a.	Metallbauer-, Feinwerkmechaniker- und Metall- und Glockengießerhandwerk abgeschl. zwischen dem Fachverband Metall und der Christlichen Gewerkschaft Metall	9,80	1.663	einfache schematische oder mechanische kaufm. oder techn. Tätigkeiten ohne Berufsvorbildung	01.10.2015	30.09.2016
47b.	Metallbauer-, Feinwerkmechaniker- und Metall- und Glockengießerhandwerk abgeschl. zwischen dem Fachverband Metall und der IG Metall	10,10	1.626	einfache schematische oder mechanische kaufm. oder techn. Tätigkeiten ohne Berufsvorbildung	01.12.2014	31.10.2015
48.	Omnibusgewerbe, privates	8,72	1.460	kaufm. oder techn. Tätigkeiten nach kurzer Einarbeitung	01.11.2014	31.12.2015
		9,30	1.557	kaufm. der techn. Tätigkeiten, abgeschl. 2-jährige Berufsausbildung oder entsprechende Vorbildung		
		9,88	1.655	kaufm. oder techn. Tätigkeiten, abgeschl. 3-jährige kaufm. oder tätigkeitsbezogene Berufsausbildung		

lfd. Nr.	Tarifbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
	Fortsetzung: Omnibusgewerbe, privates	10,24		einfache Tätigkeiten im Werkstattbereich nach einer Anweisung bis zu 4 Wochen, ohne Berufsausbildung	01.11.2014	31.12.2015
49.	Parkettlegerhandwerk und Bodenlegergewerbe	8,91		sehr einfache Tätigkeiten nach kürzester Anleitung ohne berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten	01.04.2015	31.12.2018
		9,14			01.01.2016	
		9,38			01.01.2017	
		9,83		einfache Tätigkeiten nach kurzem Anlernen (max. 3 Monate) mit geringen berufsfachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten	01.04.2015	
		10,08			01.01.2016	
		10,34			01.01.2017	
50.	Pflegebranche	9,00		Mindestlohn nach AEntG	01.07.2013	31.12.2014
51.	Pflegedienstleistungen, stationäre *	8,75		ohne abgeschl. fachspezifische Berufsausbildung (Pflegehilfskraft)	01.01.2012	keine Angaben
52.	Privathaushalte abgeschl. zwischen dem Deutschen Hausfrauen Bund und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten	8,75		Tätigkeiten nach einer Sonderausbildung nach § 48 BBIG (z.B. Hauswirtschaftshelfer/-in)	01.07.2015	30.06.2016
		9,61		Tätigkeiten nach jeweiliger Einzelanweisung ausgeführt, ohne einschlägige berufliche Ausbildung jedoch Vorkenntnisse erforderlich		
53.	Privatkliniken *	8,47	1.437	z.B.: Stationshilfe, Badehilfe, Therapiehilfe, Hilfsarbeiter (Haustechnik), Hilfskraft/Spülhilfe (Küche/Speisesaal), Reinigungskraft,	01.04.2013	31.03.2014
		8,58	1.456	z.B.: Mitarbeiter am Empfang, Pförtner, Telefonistin, Servicekraft gelernt/Hotelfachkraft		
		8,87	1.504	z.B.: Pflegehelfer/-in mit entsprechenden Ausbildungskurs, Angestellte mit der Tätigkeit als Arzthelferin mit berufsspezifischen Vorkenntnissen, Bürogehilfe mit Ausbildung		
		9,50	1.611	z.B.: Arztschreibkraft,		
		10,13	1.718	z.B.: Mitarbeiter im Sozialdienst ohne Fachausbildung, Krankenpflegehelfer/-in, Hauschwester, Arzthelferin mit staatl. Prüfung, Apothekenhelferin, kaufm. Angestellte mit abgeschl. Berufsausbildung, Haustechniker mit fachbezogenen Berufsabschluss, Koch mit abgeschl. Berufsausbildung, Desinfektor		
54.	Reisebürobetriebe und Reiseveranstalter	9,57	1.602	kaufm. Tätigkeiten in der Regel nach kurzer Einarbeitung; im Vertrieb	01.05.2015	31.10.2015
		9,92	1.661	kaufm. Tätigkeiten in der Regel nach kurzer Einarbeitung; Veranstalterbereich		
55.	Rheinstromkiesbaggereien	10,15		Reinigungskräfte, Wächter und vergleichbare Hilfstätigkeiten	01.08.2015	31.07.2016
56.	Sand-, Kies-, Mörtel-, Recycling-Baustoff- und Transportbetonindustrie	9,91	1.724	einfache, vorwiegend schematische kaufm. oder techn. Tätigkeit, ohne Ausbildung	01.11.2014	31.08.2015
57.	Sanitär- und Installateur-, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer sowie Klempner- und Kupferschmiede Handwerk	7,49	1.205	einfache schematische oder mechanische kaufm. oder techn. Tätigkeit ohne Berufsvorbildung	01.01.2015	31.12.2015
		8,39	1.348	kaufm. oder techn. Tätigkeit nach eingehender Anweisung		
		9,31	1.499	kaufm. oder techn. Kenntnisse u. Fertigkeiten erforderlich, wie sie im allgemeinen durch eine Lehrausbildung erworben werden, jedoch ohne Abschluss		
58.	Schilder- und Lichtreklamerherstellerhandwerk	10,00		Helfer/-in, ohne abgeschl. Berufsausbildung	01.08.2015	31.07.2017
		10,31			01.08.2016	
59.	Schuhindustrie *****	8,50	1.436	kaufm. Tätigkeit nach Anweisung und ohne Entscheidungsbefugnis, Eingangsgruppe	01.01.2015	31.12.2016
		8,67	1.466	nach kaufm. Ausbildung	01.02.2016	
		9,79	1.655	einfache techn. Tätigkeiten	01.01.2015	
		10,00	1.690		01.02.2016	
		10,23		Lohngruppe 1 (einzelne Arbeitsvorgänge)	01.01.2015	31.01.2016
10,32		Lohngruppe 2 (einzelne Arbeitsvorgänge)				

lfd. Nr.	Tarifbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
60.	Speditions-, Logistik- und Transportwirtschaft	9,49	1.610	einfache kaufm. oder techn. Tätigkeiten nach Einweisung, ohne Berufsausbildung	01.07.2015	31.08.2016
61.	Spirituosenindustrie und Kornbrennereien	10,11		Aushilfskräfte mit einem Zeitvertrag bis zu 3 Monaten	01.07.2015	30.06.2016
62.	Steinkohlenbergbau rheinisch-westfälischer und Ibbenbürener Steinkohlenbergbau	8,93	1.553	Arzthelfer/-innen	01.05.2015	31.12.2016
		9,16	1.594	gleichförmig wiederkehrende kaufm. Arbeiten mit Ausbildung als Anlernling		
		9,18		unter Tage = z.B. Streckenreiniger, Anknebler, Weichensteller, Gezäheusgeber über Tage = z.B. Platzreiniger, Boten, Fahrzeugwächter, sonstige Hilfsarbeiter		
		9,28	1.615	über Tage = einfache und vorwiegend schematische techn. Tätigkeiten		
		9,57		unter Tage = z.B. Bandreiniger, Arbeiten an der Gefäßförderung, Lagerarbeiter über Tage = z.B. sonstige Wäschearbeiter, Arbeiter in der Fördeung, Lampenstubenarbeiter, Holzarbeiter, Kauenwärter, Raumpflegerinnn (Büro), Pförtner, Schrankenwärter, Serviererinnen (Speiseraum)		
		9,95		unter Tage = z.B. Bandwärter, Maschinenwärter, Lader (automatische Ladestelle), Blindschachthaspelfahrer über Tage = z.B. Hilfsarbeiter (Kokerei, Brikettfabrik, Kraftwerk, Labor), Hilfsarbeiter im handwerklichen Bereich, Waschfrauen, Raumpflegerinnen (Wohnheim), Wächter im Streifendienst, Hilfsarbeiter im Transportweswn und im Magazin, LKW-Begleiter, Hilfsarbeiter im Büro, Telefonisten		
		10,21	1.776	einfache kaufm. Tätigkeiten mit Kenntnissen/ Fertigkeiten nach einer abgeschl. Ausbildung		
		10,35		unter Tage = z.B. Lader, Sprengmittelausgeber, sonstige Hilfsarbeiter über Tage = z.B. Sägearbeiter, Erste Kauenwärter, Hauptpförtner, Elektrokarrenfahrer, Kantinenarbeiter, Feuerwehrmänner		
63a.	Systemgastronomie, abgeschl. zwischen der Tarifvertraglichen Arbeitsgemeinschaft der Landesverbände im DEHOGA und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten	8,51		einfache Tätigkeiten ohne Vorkenntnisse	01.12.2014	31.05.2016
		8,70		Tätigkeiten, die geringe fachliche Kenntnissen erfordern		
		8,95		Tätigkeiten, die fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern		
		9,68		Tätigkeiten, die weitergehende fachliche Kenntnisse und/oder Fertigkeiten erfordern		
63b.	Systemgastronomie, abgeschl. zwischen dem Bundesverband der Systemgastronomie e.V. (BdS) und der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten	8,51		einfache Tätigkeiten, keine Vorkenntnisse erforderlich	01.01.2015	31.12.2016
		8,60			01.06.2016	
		8,51		Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich, die durch eine Anlernzeit erworben werden	01.01.2015	
		8,65			01.06.2016	
		8,90		weitergehende Kenntnisse und/oder Fertigkeiten erforderlich	01.01.2015	
		9,10			01.06.2016	
		9,69		zusätzliche Kenntnisse und/oder Fertigkeiten erforderlich	01.01.2015	
		9,88			01.06.2016	
64.	Tageszeitungsverlage	10,08	1.535	einfache kaufm. Tätigkeiten, Ausbildung nicht erforderlich	01.11.2015	30.09.2016
65.	Textil- und Bekleidungsindustrie	8,50		Mindestlohn nach AEntG	01.12.2015	31.12.2017
66a.	Textilreinigungsunternehmen, * abgeschl. zwischen der Tarifpolitischen Arbeitsgemeinschaft Textilreinigung (TATEX) im DTV und dem DHV - Die Berufsgewerkschaft	8,86	1.541	einfache gewerbliche Tätigkeiten	01.04.2015	30.09.2017
		9,07	1.579		01.07.2016	
		9,59	1.669	schwierigere gewerbliche Tätigkeiten, die bestimmte Erfahrungen erfordern	01.04.2015	
		9,83	1.711		01.07.2016	
		9,66	1.680	einfache kaufm. Tätigkeiten mit abgeschl. Berufsausbildung ab 3 Tätigkeitsjahren in der Gruppe	01.04.2015	
		9,89	1.721		01.07.2016	

lfd. Nr.	Tarifbereiche	Stundenlohn gerundet	Monatsentgelt	Eingruppierung	gültig ab	kündbar zum/ gültig bis
	<b>Fortsetzung:</b> Textilreinigungsunternehmen, * (TATEX)	10,34	1.799	qualifizierte kaufm. Tätigkeit mit entsprechender Verantwortung	01.04.2015	30.06.2016
66b.	Textilreinigungsunternehmen, abgeschl. zwischen dem Industrieverband Textil Service - intex e.V. und der IG Metall	10,01	1.611	gewerbliche Tätigkeiten, die bestimmte Kenntnisse erfordern, in der Einarbeitungszeit von längstens 3 Monaten	01.09.2015	31.10.2016
		10,06	1.619	vorwiegend mechanische oder schematische kaufm. Tätigkeiten ohne Berufsausbildung		
		10,10	1.625	schwierige gewerbliche Tätigkeiten, die Kenntnisse erfordern, in der Einarbeitungszeit von längstens 3 Monaten		
67.	Tierarzthelfer/Tierarzthelferinnen Tiermedizinische Fachangestellte	9,03	1.572	abgeschlossene Berufsausbildung	01.10.2015	31.03.2017
		9,94	1.730	abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche Fortbildung		
68.	Umweltschutz, Industrieanlagenservice sowie Dienstleistungsbereich Reinigung und Sanierung Arbeitnehmerüberlassung	8,99		Tätigkeiten nach kurzer Einweisung, eine Anlernung nicht erforderlich	01.08.2015	30.06.2016
		10,03		Tätigkeiten, für die Einarbeitungszeit notwendig ist		
69.	Versicherungsgewerbe, privates	9,68	1.600	für bestimmte Aufgaben nach kurzer Einweisung tätig	01.10.2014	31.03.2015
70.	Versicherungsvermittlergewerbe abgeschl. zwischen dem Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di	10,21	1.687	kaufm. Tätigkeiten, die Kenntnisse oder Fertigkeiten erfordern, die durch eine planmäßige Einarbeitung erworben werden	01.06.2014	31.12.2015
71.	Wäschereidienstleistungen im Objektkundendienst	8,50		Mindestlohn nach AEntG	01.10.2014	30.09.2017
		8,75			01.07.2016	
72.	Wohnraumleuchten-, Lampenschirm- und Zubehörindustrie *****	8,50	1.394	vorwiegend mechanische und schematische	01.01.2015	28.02.2017
		8,52	1.398	kaufm. Tätigkeiten	01.03.2016	
		8,54		ohne Vorkenntnisse nach kurzer Anweisung	01.01.2015	
		8,76		gewerblich tätig	01.03.2016	
		8,93	1.464	einfache kaufm. Tätigkeiten nach abgeschl.	01.01.2015	
		9,15	1.501	kaufm. Ausbildung	01.03.2016	
		9,07		gewerblich tätig nach einer Einweisung	01.01.2015	
		9,30			01.03.2016	
		9,51		gewerbliche Tätigkeiten mit fachlichen Kenntnissen nach Unterweisung, bestimmte Verantwortung für Betriebsmittel bzw. Arbeitsprodukt oder für Helfer	01.01.2015	
		9,76			01.03.2016	
		10,06		gewerbliche Tätigkeit nach längerer Unterweisung mit Verantwortung für Arbeitsprodukt und in der Regel Betriebsmittel oder für eine Arbeitsgruppe	01.01.2015	
		10,32			01.03.2016	
73.	Zahnarzthelfer/Zahnarzthelferinnen/Zahnmedizinische Fachangestellte Westfalen	10,27	1.743	erfolgreich abgeschl. Berufsausbildung	01.01.2015	31.03.2016
74.	Zigarrenindustrie	9,91	1.638	einfache schematische kaufm. Tätigkeiten	01.07.2015	30.06.2017
		10,13	1.675	ohne Berufsausbildung	01.08.2016	

Bei Stunden- und Monatsentgelt bedeutet:

fett Regelung wurde Tarifvertrag entnommen

standard umgerechnet Monatsentgelt zum

Stundenentgelt

kursiv nach einer qualifizierten Ausbildung

AEntG = Arbeitnehmer-Entsendegesetz

\* Die Tariffähigkeit der beteiligten Gewerkschaften ist umstritten und wird rechtlich weiter geprüft.

\*\* Tarifvertrag wurde für allgemeinverbindlich erklärt.

\*\*\* Der Tarifvertrag wurde gekündigt. Nach § 4 Abs. 5 TVG wirkt er nach, bis er durch eine andere Abmachung ersetzt wird.

\*\*\*\* Höhere oder günstigere Entgeltansprüche bleiben hiervon unberührt

\*\*\*\*\* Umrechnungsfaktor 4,33

Herausgeber  
Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Fürstenwall 25  
40219 Düsseldorf  
Fax 0211 855-3211  
info@mais.nrw.de

[www.mais.nrw](http://www.mais.nrw)

Druck: Hausdruck



Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom  
Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der  
vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Düsseldorf, Dezember 2015

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.



Ministerium für Arbeit,  
Integration und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf  
Fax: 0211-855-3211  
info@mais.nrw.de

[www.mais.nrw](http://www.mais.nrw)